



· Bürger- &
· Vereinszentrum
· Rath/Heumar

Satzung

Trägerverein Bürger- und Vereinszentrum

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Zweck | 2 |
| § 3 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 4 |
| § 5 Organe | 5 |
| § 6 Aufgaben des Vorstandes | 5 |
| § 7 Arbeitskreise und Ausschüsse | 6 |
| § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung | 6 |
| § 9 Revisoren | 7 |
| § 9a Datenschutz | 7 |
| § 10 Schlussbestimmungen | 8 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Bürger- und Vereinszentrum e.V. Rath/Heumar“
- 2.) Er hat seinen Sitz in Köln (Rath/Heumar) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 8114 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“
- 2.) Zwecks des Vereins ist es, die Erhaltung und Pflege des Baudenkmals „ALTE SCHULE“, 51107 Köln, Rösrather Str. 603 zu unterstützen.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung der Mittel für die lfd. Instandhaltung der Bausubstanz als Versammlungs- und Begegnungsstätte für Vereine, Bürgergruppen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an steuerlich begünstigte, gemeinnützige Einrichtungen in Rath/Heumar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verteilung und künftige Verwendung obliegt der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen, sofern sie in Rath/Heumar wohnen bzw. ihren Sitz haben, dort tätig sind oder seit wenigstens einem Jahr Mitglied eines der Rath/Heumarer Vereine sind.
 - b) sonstige in Rath/Heumar ansässige Personenvereinigungen (Vereine, kirchliche Organisationen, Parteien oder dgl.)
 - c) natürliche und juristische Personen, die in besonderer Weise Rath/Heumar oder dem Bürger- und Vereinszentrum verbunden sind (z. B. durch ehrenamtliche Tätigkeiten oder Funktionen, Veranstaltungen gemeinnützigen Charakters oder dgl., aktive Teilnahme am Dorfleben) oder durch gemeinnützige oder mildtätige Tätigkeiten und Ziele eine Bereicherung der Mitgliedschaft sind.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss
 - b) durch Tod bzw. Auflösung
 - c) durch Ausschluss, der aus wichtigen Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden kann; ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Beitragsrückstand von einem Jahr nach Beendigung des Jahres, für das der Beitrag zu zahlen war, sowie ein vereinschädigendes Verhalten. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die auf ihrer turnusmäßigen Zusammenkunft endgültig mit 3/4-Mehrheit entscheidet.
- 4.) Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 5.) Privatpersonen, Unternehmungen, Firmen oder Gesellschaften (natürliche und juristische Personen) können - unabhängig vom Standort - eine fördernde Mitgliedschaft beantragen. Eine fördernde Mitgliedschaft begründet keinerlei Rechte und Pflichten im Sinn des §4 dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Natürliche Personen können gleichzeitig das Stimmrecht für ein oder mehrere Mitglieder gemäß §3 Abs. 1b dieser Satzung ausüben.

- 2.) Die Räume und Einrichtungen des Hauses stehen berechtigten Personen im Rahmen der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Hierüber entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung.
- 3.) Natürliche und juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, sowie Nichtmitglieder zahlen bei Nutzung eine angemessene Nutzungsentschädigung im Rahmen der Hausordnung
- 4.) Die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins benötigten Mittel - sofern nicht durch Nutzungsentschädigungen im Sinne von Abs. 3 gedeckt - bringen die Mitglieder - soweit keine andere Regelung gilt - durch ihre Beiträge auf.
- 5.) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Nutzungsentschädigungen sowie die Hausordnung sind durch den Vorstand festzulegen.
- 6.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 7.) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen sowie dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

- 8.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 5 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

- 2.) Dem Vorstand gehören an:

- ein 1. Vorsitzender
- ein 2. Vorsitzender
- ein Geschäftsführer
- ein Kassenwart und
- bis zu sechs Beisitzer

- 3.) Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Diese bilden gemeinsam im Vorstand den „Geschäftsführenden Vorstand“. Je zwei von diesen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das gleiche gilt sinngemäß auch bei der Ausübung der Bankvollmacht.

- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

- 5.) Scheiden während der Wahlperiode des Vorstandes ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, bleibt der Restvorstand beschlussfähig. Die Aufgaben des oder der Ausgeschiedenen werden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der „Geschäftsführende Vorstand“ führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierbei ist er an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 2.) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ anwesend sind.
- 3.) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 7 Arbeitskreise und Ausschüsse

- 1.) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise oder Ausschüsse einzusetzen. Die Mitarbeit in einem derartigen Gremium ist nicht an die Mitgliedschaft des Vereins gebunden.
- 2.) Die Mitarbeit im Arbeitskreis oder Ausschuss begründet keinerlei Rechte und Pflichten, die den Mitgliedern vorbehalten sind.
- 3.) Die Tätigkeit des Arbeitskreises oder Ausschusses endet mit der Erfüllung des Auftrages.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Der Beschlussfassung durch Mitgliederversammlung unterliegen:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Festsetzung der Beiträge
- 2.) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlungen werden

vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt - wenn keine andere Bestimmung entgegensteht - mit einfacher Mehrheit.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung verwiesen ist. Ansonsten ist sie nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er oder der 2. Vorsitzende verhindert, so bestimmt die Versammlung eine Vorstandsmitglied als Leiter.

Zur zügigen Abwicklung wird grundsätzlich per Akklamation gewählt und abgestimmt, sofern nicht ein Antrag auf geheime und schriftliche Wahl gestellt wird.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

- 4.) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die einmal im Jahr die Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 9a Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1.) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 2.) Die Satzungsänderungen wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.11.2023 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 3.) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Beschlüssen im Zusammenhang mit vorstehender Satzung vorzunehmen, soweit dies von Registergericht, zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder im Vertragsverhältnis mit der Stadt Köln für erforderlich gehalten wird.

Rath/Heumar,
17.11.2023